

Gersemann & Kollegen | Landsknechtstraße 5 | 79102 Freiburg

Gersemann & Kollegen
Landsknechtstraße 5
79102 Freiburg
Tel.: 0761 / 7 03 18-0
Fax: 0761 / 7 03 18-19
freiburg@gersemann.de

www.gersemann.de

enwima AG
Mommsenstraße 71
10629 Berlin
Tel.: 030 / 8892-368-0
Fax: 030 / 8892 368 -77

info@enwima.de
www.enwima.ag

Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung - Kapitalkostenabgleich bei Verteilernetzbetreibern -

- Stand 21.06.2016 -

Rechtsanwalt Dieter Gersemann¹ und Dipl.-Ing. Norbert Maqua²

Das Bundeskabinett hat am 1. Juni 2016 eine Novellierung der Anreizregulierungsverordnung als „Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung“ beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 296/16). Der Bundesrat muss der Novelle zustimmen.

Gemäß der Zielsetzung der Novellierung sollen neue Investitionen der Verteilernetzbetreiber (VNB) gefördert werden, weil die VNB ihre Netze aus- und umbauen müssen, um die Herausforderungen der Energiewende erfüllen zu können. Die Lösung soll dadurch gefunden werden, dass die VNB einen „Maßanzug“ für ihr konkretes Netz „schneiden“ können.³

Zur Umsetzung soll ein jährlicher Kapitalkostenabgleich eingeführt werden, der die bisher für Investitionen den VNB zur Verfügung stehenden Budgets und Instrumente, so den Sockeleffekt, den Erweiterungsfaktor und die Investitionsmaßnahme ablösen soll.⁴

Der Kapitalkostenabgleich unterteilt sich in die beiden Instrumente Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag, auf die in diesem Beitrag näher eingegangen wird.

Für die dritte Regulierungsperiode wird der bisherige positive Sockeleffekt, zur Erleichterung des Systemwechsels, beibehalten.

¹ Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen, Freiburg

² enwima AG, Berlin

³ BR-Drs. 296/16, S. 1.

⁴ BR-Drs. 296/16, Begründung, S. 20.

1. Kapitalkostenabzug

Der Kapitalkostenabzug soll in § 6 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV⁵ geregelt werden.

- (3) *Die Regulierungsbehörde ermittelt vor Beginn der Regulierungsperiode für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 und der Anlage 2a. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau nach den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs nach den Sätzen 1 bis 4 werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.*
- (4) *Absatz 3 ist nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.*

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde vor Beginn der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze 2 bis 5 und der Anlage 2a.

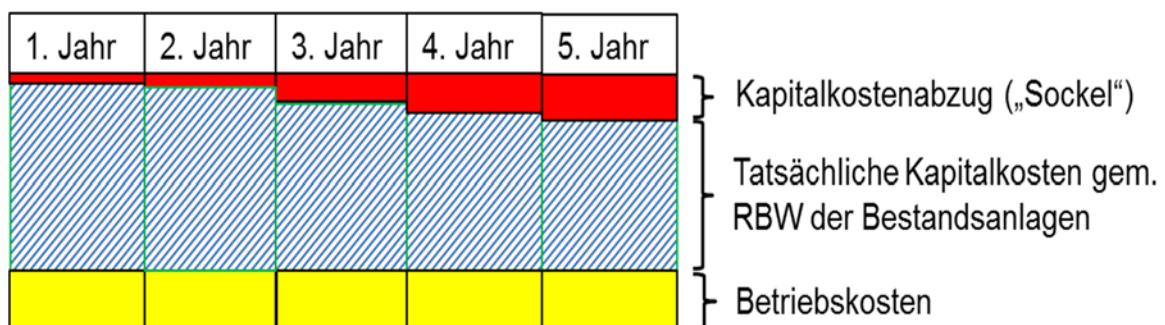
a) Beseitigung des Sockeleffektes

Bisher wurden die Kapitalkosten auf dem Niveau des Basisjahres festgeschrieben, obwohl die Kapitalkosten des Netzbetreibers aufgrund sinkender kalkulatorischer Restbuchwerte des Sachanlagevermögens der Bestandsanlagen ebenfalls sinken. Grund für diese Vorgehensweise war es, dem Netzbetreiber einen finanziellen Sockel als Ausgleich für den Zeitverzug (bis zu sieben Jahre) bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen zu generieren. Folge war, dass Investitionen auf das Basisjahr konzentriert wurden.

⁵ Die Bezeichnung der Paragraphen entspricht der ARegV-Novelle i.d.F. der BR-Drs. 296/16.

Ab der 3. Regulierungsperiode (2018 für Gas, 2019 für Strom) sollen die sinkenden Kapitalkosten ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze (EOG) abgebildet werden, d.h. die zu erwartende Absenkung bei den fortgeführten Kapitalkosten der Bestandsanlagen wird in die EOG eingepreist, hierzu wird der Kapitalkostenabzug eingeführt.

Das nachfolgende Schaubild zeigt beispielhaft das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen Sachanlagegüter und den damit verbundenen Kapitalkostenabzug.



Die „Treppchenform“ entsteht dadurch, dass die der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zugrunde liegenden Restbuchwerte im zeitlichen Ablauf sinken, Abschreibungen werden nur für vollständig abgeschriebene Anlagen entfernt.

b) Kapitalkosten, jährlicher Kapitalkostenabzug

Nach § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV sind Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen.

Die Kapitalkosten werden unter Ansatz der Eigen- und Fremdkapitalquoten des Basisjahres berechnet, eine Anpassung der Quoten erfolgt nicht. Bewertungszeitpunkt für die Anlagen, die zum Tagesneuwert angesetzt werden (Altanlagen i.S.v. StromNEV/GasNEV) ist das Basisjahr.

Die Ermittlung der Kapitalkosten erfolgt im Sinne einer kalkulatorischen Rechnung⁶ gemäß den Grundsätzen der Strom- bzw. GasNEV und der neu eingefügten Anlage 2a. Auslegungsgrundsätze für die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze ergeben sich aus den Vorgaben zur Ermittlung der Kapitalkosten gem. § 6 Abs. 3 und § 10a nicht.⁷

Anlage 2a (zu § 6)

- (1) *Die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Absatz 3 eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode erfolgt anhand der folgenden Formel:*

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

- (2) *Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 anhand folgender Formel:*

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

- (3) *Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 anhand folgender Formel:*

$$KK_t = Ab_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Die einzelnen Formelbestandteile werden dann jeweils weiter definiert.⁸

Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus der Differenz der Kapitalkosten im Basisjahr und der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestandes an betriebsnotwendigen Anlagegütern des Ausgangsniveaus, dies gilt auch für Kapitalkosten der Kostenbestandteile nach § 4 Abs. 5 und 5a Strom-NEV bzw. GasNEV.

⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 43/14, Rn. 10.

⁷ BR-Drs. 296/16, Begründung, S. 16.

⁸ Vgl. BT-Drs. 2963/16 S. 15 ff.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für ein reales Beispiel die Ermittlung des Kapitalkostenabzuges.

Stromnetz - Kapitalkostenabzug	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
					3. Regulierungsperiode				4. Regulierungsperiode				
	Basisjahr	n-2	n-1	n	n+1	n+2	n+3	n+4	n	n+1	n+2	n+3	n+4
Kalk. AfA SAV bis 2006	938.885	925.689	903.366	866.509	826.565	794.665	757.655	730.183	1.108.077	1.069.321	1.026.802	995.738	944.662
Kalk. Restwert für Kapitalkostenabzug	25.163.681	24.237.992	23.334.627	22.468.118	21.641.553	20.846.888	20.089.233	19.359.050	15.288.796	14.219.475	13.192.673	12.196.935	11.252.273
Kalk. Restwert Basisjahr 4. RP tatsächlich							18.715.727						
Restwerte Altanlagen	11.764.102	10.890.063	10.038.348	9.223.490	8.447.848	7.704.106	6.997.374	6.318.113	5.673.439	5.066.656	4.497.716	3.957.104	3.462.065
Restwerte Neuanlagen	13.399.580	13.347.929	13.296.278	13.244.628	13.193.705	13.142.782	13.091.860	13.040.937	9.615.357	9.152.818	8.694.957	8.239.831	7.790.207
Kalk. Restwert SAV 2007 - 2015 konstant	12.080.881	12.080.881	12.080.881	12.080.881	12.080.881	12.080.881	12.080.881	12.080.881					
Kalk. Restwerte SAV 2007 - 2015 tatsächlich	12.080.881	11.634.353	11.204.608	10.785.678	10.367.346	9.949.720	9.532.585	9.118.704	8.706.224	8.294.608	7.883.901	7.475.930	7.073.460
Kalk. AfA SAV 2007 - 2015	446.529	446.529	429.745	418.930	418.331	417.627	417.135	413.881	412.480	411.616	410.707	407.971	402.469
Verbindlichkeiten	5.000.000												
Zinsaufwand	100.000												
Kürzungsfaktor	100 %	96 %	93 %	89 %	86 %	83 %	80 %	77 %	82 %	76 %	70 %	65 %	60 %
EK-Quote	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
Umlaufvermögen	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
BNEK	15.998.209	15.442.795	14.900.776	14.380.871	13.884.932	13.408.133	12.953.540	12.515.430	10.073.278	9.431.685	8.815.604	8.218.161	7.651.364
BNEK 4. RP						13.569.436							
Anteil Altanlagen	47 %	45 %	43 %	41 %	39 %	37 %	35 %	33 %	37 %	36 %	34 %	32 %	31 %
Anteil Neuanlagen	53 %	55 %	57 %	59 %	61 %	63 %	65 %	67 %	63 %	64 %	66 %	68 %	69 %
Anteil EK I	10.665.472	10.295.197	9.933.851	9.587.247	9.256.621	8.938.755	8.635.693	8.343.620	6.715.518	6.287.790	5.877.069	5.478.774	5.100.909
davon Altanlagen	4.986.143	4.813.038	4.644.107	4.482.069	4.327.500	4.178.897	4.037.214	3.900.669	3.139.526	2.939.562	2.747.549	2.561.344	2.384.691
davon Neuanlagen	5.679.330	5.482.159	5.289.744	5.105.178	4.929.121	4.759.859	4.598.479	4.442.951	3.575.992	3.348.228	3.129.520	2.917.430	2.716.218
Anteil EK I effektiv für 4. RP						9.046.291							
Anteil Altanlagen effektiv für 4. RP						41 %							
Anteil Neuanlagen effektiv für 4. RP						59 %							
Anteil EK II	5.332.736	5.147.598	4.966.925	4.793.624	4.628.311	4.469.378	4.317.847	4.171.810	3.357.759	3.143.895	2.938.535	2.739.387	2.550.455
Anteil EK II effektiv für 4. RP						4.523.145							
FK-Zinsen Kürzung	0	3.679	7.269	10.712	13.997	17.155	20.166	23.067	18.310	24.024	29.510	34.831	39.878
EK-Zinsen Basisjahr 4. RP						923.168							
Kalk. Gewerbesteuer für Basisjahr 4. RP						129.244							
EK-Verzinsung EKQ <= 40 %	874.976	847.992	821.664	796.410	772.323	749.166	727.087	705.810	562.649	528.493	495.609	463.656	433.226
EK-Verzinsung EKQ > 40 %	202.644	195.609	188.743	182.158	175.876	169.836	164.078	158.529	127.595	119.468	111.664	104.097	96.917
Kalk. EK-Zinsen	1.077.620	1.043.601	1.010.407	978.567	948.198	919.003	891.165	864.339	690.244	647.961	607.273	567.753	530.143
Kalk. Gewerbesteuer	150.867	146.104	141.457	136.999	132.748	128.660	124.763	121.007	96.634	90.715	85.018	79.485	74.220
Kapitalkostenabzug				174.585	245.864	307.889	373.623	428.775	351.438	432.682	516.100	586.896	675.800

Die Berechnung des Kürzungsbetrages für die Kapitalkostenbestandteile kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer und kalkulatorische Abschreibungen erfolgen als Differenz der Kosten des jeweiligen Jahres zu den Kosten des letzten Basisjahres. Die Kapitalkosten sind vorliegend unter Ansatz der Eigen- und Fremdkapitalquoten des Basisjahres berechnet worden, eine Anpassung der Quoten und des Abzugskapitals erfolgt nicht. Bewertungszeitpunkt für die Anlagen, die zum Tagesneuwert angesetzt werden, Altanlagen i.S. der Strom- bzw. GasNEV, ist das Basisjahr.

Das Verhältnis der Restbuchwerte von Alt- und Neuanlagen ist konstant.

Der Kürzungsbetrag für die Fremdkapitalzinsen wird aus dem Verhältnis der kalkulatorischen Restbuchwerte des jeweiligen Jahres zum letzten Basisjahr ermittelt.

Für die dritte Regulierungsperiode (in der Tabelle blau markiert) wird die Wirkung des Sockeleffektes deutlich. Die Kürzungsbeträge steigen in der vierten Regulierungsperiode (ohne Sockeleffekt) deutlich an. Ohne den Sockeleffekt muss deutlich mehr investiert werden als kalkulatorisch abgeschrieben wird.

c) Investitionen nach dem Basisjahr

Nach § 6 Abs. 3 S. 5 ARegV werden bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzuges Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

Für diese Investitionen gelten die neuen Regelungen des Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV.

d) Ausnahmen für Übertragungs- und Fernleitungsnetze

Nach § 6 Abs. 4 ARegV ist Abs. 3 nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden, sodass diesbezüglich das bisherige Budgetsystem mit Sockeleffekt und ohne Kapitalkostenaufschlag fortgeführt wird. Es bleibt folglich beim Instrument der Investitionsmaßnahme, wobei die Ermittlung des Ersatzanteils bei Investitionsmaßnahmen neu geregelt wird. Der in § 23 ARegV neu eingefügte Abs. 2a regelt, dass nur der Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten als Basis zur Berechnung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahmen berücksichtigt wird, der nicht dem Ersatz alter Anlagen dient, weil jeglicher Ersatz von Netzkomponenten aus der allgemeinen Erlösobergrenze ohne Einbeziehung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV finanziert werden soll.⁹

e) Übergangsregelung gemäß § 34 Abs. 5 ARegV

Gemäß § 34 Abs. 5 ARegV ist § 6 Abs. 3 ARegV für die Dauer der dritten Regulierungsperiode nicht auf Kapitalkosten aus Investitionen von Verteilernetzbetreibern in betriebsnotwendige

⁹ BR-Drs. 296/16, S. 40; Vgl. auch BGH, Beschluss vom 14.07.2015 – EnVR – „GASCADE Gastransport GmbH“.

Anlagegüter anzuwenden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden.

Die Übergangsregelung stellt einen Ausgleich zwischen möglichen Renditeeinbußen von Netzbetreibern durch den Systemwechsel und den Interessen der Netzkunden dar.¹⁰

Für die Berechnung des Sockels nach § 34 Abs. 5 ARegV werden die Kapitalkosten für Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter, die in dem genannten Zeitraum erstmalig aktiviert wurden, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode nicht nach § 6 Abs. 3 nachgefahren.¹¹

Dies bedeutet, dass die kalkulatorischen Restbuchwerte dieser Anlagen auf dem kalkulatorischen Restbuchwert des Basisjahres für die dritte Regulierungsperiode (2015 für Gasnetze und 2016 für Stromnetze) konstant bleiben. Die kalkulatorischen Restbuchwerte gehen mit dem Bestand des jeweiligen Basisjahres in jedem Jahr der dritten Regulierungsperiode in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ein. Gleiches gilt für die kalkulatorische Gewerbesteuer, die auf Investitionen der Jahre 2007 bis 2016 entfällt. Die kalkulatorischen Abschreibungen, die auf die Investitionen 2007 bis 2016 entfallen, werden nur bei den Netzkosten (mit dem Wert für 2015 für Gasnetze und 2016 für Stromnetze) berücksichtigt, nicht aber für den Kapitalkostenabzug für die dritte Regulierungsperiode.

Da die Übergangsregelung nur für die dritte Regulierungsperiode gilt, entfällt sie ab der vierten Regulierungsperiode. Dies bedeutet, dass die kalkulatorischen Restbuchwerte der Investitionen zwischen 2007 und 2016 ab der vierten Regulierungsperiode wie alle anderen Investitionen berechnet werden. Basis der Berechnungen sind die aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht die kalkulatorischen Restwerte in der dritten Regulierungsperiode. Es kommt damit zwischen der dritten und der vierten Regulierungsperiode zu einem sprunghaften Absinken der kalkulatorischen Restbuchwerte und damit der Verzinsungsbasis.

¹⁰ BR-Drs. 296/16, S. 49.

¹¹ BR-Drs. 296/16, S. 49.

2. Kapitalkostenaufschlag gemäß § 10a ARegV

a) Berechnung des Kapitalkostenaufschlages

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlages ist in § 10a Abs. 2 bis 9 ARegV im Einzelnen geregelt.

aa) Berücksichtigung von getätigten und geplanten Investitionen

(2) Bei der Berechnung des Kapitalkostenaufschlags werden die betriebsnotwendigen Anlagegüter berücksichtigt, deren Aktivierung

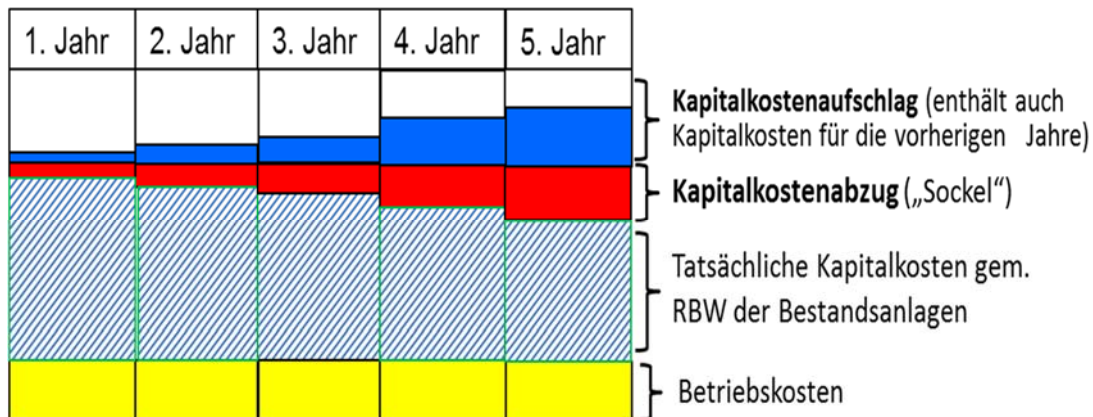
- 1. ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Basisjahr der anzupassenden Erlösobergrenze folgt, stattgefunden hat oder*
- 2. bis zum 31. Dezember des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.*

Dabei ist bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagegütern abzustellen; im Übrigen ist bis einschließlich des Kalenderjahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand an betriebsnotwendigen Anlagegütern abzustellen.

Der Kapitalkostenaufschlag gilt nur für Kapitalkosten aus Neuinvestitionen, die nach dem Basisjahr entstanden sind und folglich noch nicht in die Erlösobergrenze eingeflossen sind; die Instrumente Erweiterungsfaktor und Investitionsmaßnahme entfallen für VNB. Berücksichtigungsfähig sind getätigte und geplante Investitionen.

Bei getätigten Investitionen sind die Ist-Kosten nachzuweisen und die daraus entstehenden Kapitalkosten, bei geplanten Investitionen erfolgt der Nachweis auf Plankostenbasis. Durch den späteren Plan-Ist-Abgleich werden die Differenzen im Regulierungskonto berücksichtigt.

Das nachfolgende Schaubild zeigt beispielhaft das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen Sachanlagegüter und den damit verbundenen Kapitalkostenabzug und zugleich Neuinvestitionen, die über den Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt werden. Der Saldo ist in Wirklichkeit nicht gleich, vgl. die Planrechnungen in diesem Beitrag.



Mit dem Kapitalkostenaufschlag werden die getätigten und geplanten Neuinvestitionen erfasst, die nach dem Basisjahr durchgeführt werden. Da für das Jahr, für das ein Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, auch geplante Investitionen erfasst werden können, erfolgt die Genehmigung auf der Grundlage von Planwerten. Die endgültige Höhe (tatsächliche Kapitalkosten) ermittelt der VNB bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Differenzen werden über das Regulierungskonto ausgeglichen. Der Plan-Ist-Abgleich bezieht sich nur auf die Höhe der getätigten Investitionen¹². Somit werden Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag nach verschiedenen Berechnungsmethoden ermittelt.

bb) Berechnung des Kapitalkostenaufschlages

(3) *Der Kapitalkostenaufschlag ist die Summe der auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter nach Absatz 2 ermittelten kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 4 der Gasnetzentgeltverordnung, der kalkulatorischen Verzinsung nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 sowie der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach Maßgabe des Absatzes 8 und des § 8 der Stromnetzentgeltverordnung oder des § 8 der Gasnetzentgeltverordnung.*

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlages erfolgt auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Kapitalkostenaufschlag setzt sich zusammen aus der

- kalkulatorischen Abschreibung,
- kalkulatorischen Verzinsung,

¹² BR-Drs. 296/16, S. 35: „Die Anpassung erfolgt ... durch die Anwendung eines standardisierten Mischzinssatzes. Dies hat neben Vereinfachungsgründen den Vorteil, dass netzbetreiberunabhängig jede Neuinvestition gleich verzinst wird. Die Verzinsung wird erst in der nächsten Kostenprüfung an die individuellen Verhältnisse des Netzbetreibers auf Basis des vorhandenen Anlagenbestandes angepasst“.

- kalkulatorischen Gewerbesteuer.

Es gelten die Grundsätze der Strom- bzw. GasNEV. Verzinsungsbasis sind die getätigten und geplanten Investitionen abzüglich der vereinnahmten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge. Der Saldo wird mit dem typisierten Mischzinssatz gem. § 10a Abs. 7 ARegV multipliziert.

Maßgeblich ist der Mittelwert aus Jahresanfangs- und endbestand. Auf die so bestimmte kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird die kalkulatorische Gewerbesteuer gewährt. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden nach den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen berechnet.

Eine Betriebskostenpauschale wird nicht berücksichtigt.

Stromnetz - Kapitalkostenaufschlag	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	Basisjahr	3. Regulierungsperiode				4. Regulierungsperiode							
		n-2	n-1	n	n+1	n+2	n+3	n+4	n	n+1	n+2	n+3	n+4
Investitionen kumuliert RP bezogen		950.000	1.900.000	2.850.000	3.800.000	4.750.000	5.700.000	6.650.000	2.850.000	3.800.000	4.750.000	5.700.000	6.650.000
Vereinnahmte Baukostenzuschüsse		350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
Berechnungsbasis Kapitalkostenaufschlag		600.000	1.200.000	1.800.000	2.400.000	3.000.000	3.600.000	4.200.000	1.450.000	2.050.000	2.650.000	3.250.000	3.850.000
Abschreibungen		27.143	54.286	81.429	108.571	135.714	162.857	190.000	81.429	108.571	135.714	162.857	190.000
Verzinsungsbasis vorläufig		572.857	1.145.714	1.718.571	2.291.429	2.864.286	3.437.143	4.010.000	1.368.571	1.941.429	2.514.286	3.087.143	3.660.000
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		33.799	67.597	101.396	135.194	168.993	202.791	236.590	80.746	114.544	148.343	182.141	215.940
Kalkulatorische Gewerbesteuer		4.732	9.464	14.195	18.927	23.659	28.391	33.123	11.304	16.036	20.768	25.500	30.232
Kapitalkostenaufschlag		65.673	131.346	197.020	262.693	328.366	394.039	459.713	173.479	239.152	304.825	370.498	436.172

Die Berechnung zeigt, dass mit Wegfall des Sockeleffektes der Kapitalkostenaufschlag deutlich sinkt.

cc) Kalkulatorische Verzinsung

(4) Die kalkulatorische Verzinsung bestimmt sich als Produkt der nach den Absätzen 5 und 6 bestimmten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem nach Absatz 7 bestimmten kalkulatorischen Zinssatz.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des Kapitalkostenaufschlages wird ein, von den Daten des jeweiligen Netzbetreibers unabhängiger Mischzinssatz angewendet, insoweit werden alle VNB gleichbehandelt.

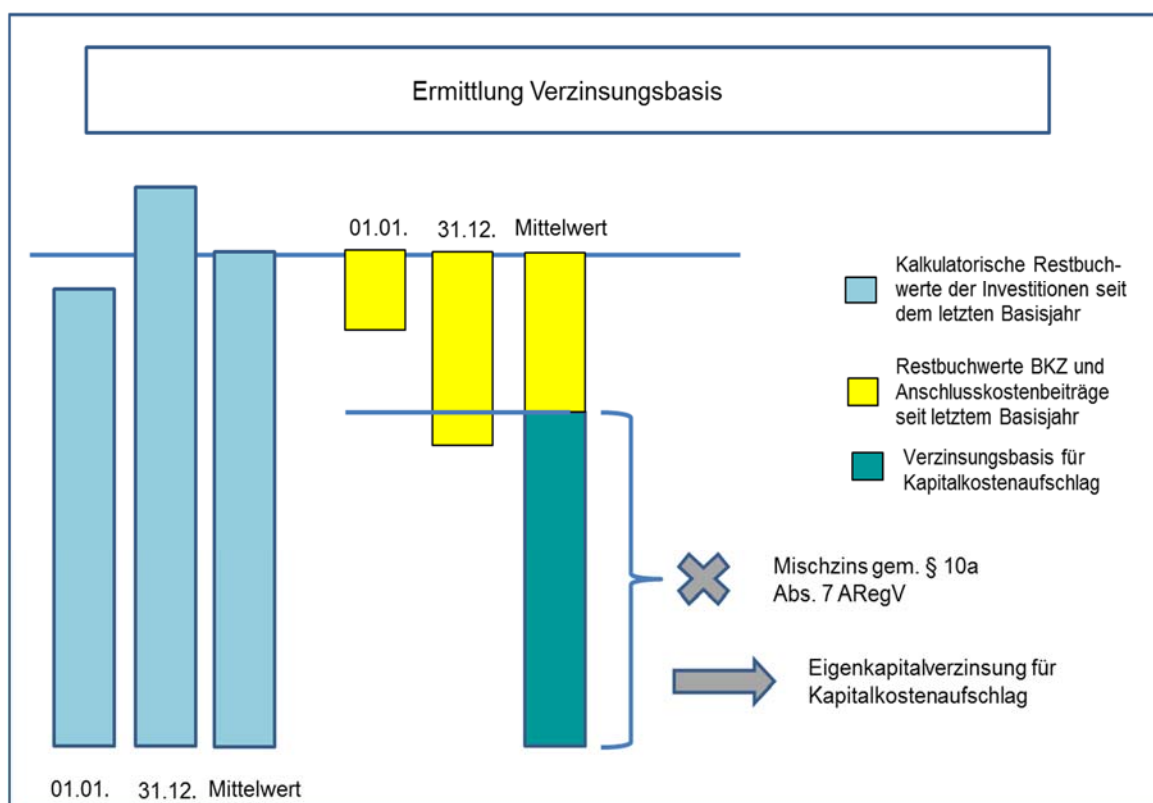
dd) Kalkulatorische Verzinsungsbasis

- (5) Die kalkulatorische Verzinsungsbasis bestimmt sich auf Grundlage der übermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Absatz 2 und den sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Restwerten bewertet zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Gasnetzentgeltverordnung.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der getätigten und geplanten Neuinvestitionen.

Die Verzinsungsbasis ist der Mittelwert der kalkulatorischen Restwerte aus Jahresanfangs- und -endbestand, abzüglich des Mittelwertes aus Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Dieser Betrag wird mit dem kalkulatorischen Mischzinssatz gemäß § 10a Abs. 7 multipliziert.

Das nachfolgende Schaubild zeigt exemplarisch die Ermittlung der Verzinsungsbasis.



Die kalkulatorische Gewerbesteuer für den Kapitalkostenaufschlag wird aus dem Ergebnis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für den Kapitalkostenaufschlag nach den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen berechnet. Es sind jeweils die Gewerbesteuermesszahl und der Hebesatz des Basisjahres anzuwenden.

Die Vorgaben zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlages sehen, mit Ausnahme der Baukostenzuschüsse, keine Berücksichtigung von Veränderungen des Abzugskapitals vor.

ee) Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

(6) Für die Bestimmung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis nach Absatz 5 sind die Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 der Stromnetzentgeltverordnung und § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Gasnetzentgeltverordnung zu berücksichtigen, deren Erhalt

1. ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Basisjahr der anzupassenden Erlösobergrenze folgt, stattgefunden hat oder

2. bis zum 31. Dezember des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Dabei ist bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres auf den tatsächlichen Bestand an Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen abzustellen; im Übrigen ist bis einschließlich des Kalenderjahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand an Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen abzustellen.

Abs. 6 regelt, dass die Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse angemessen in der Bestimmung der Verzinsungsbasis berücksichtigt werden, eine Doppelerkennung oder ein doppelter Abzug sollen vermieden werden. Sie werden folglich ebenfalls sofort bei der Anpassung der Erlösobergrenze berücksichtigt.¹³

Bei einer Vereinnahmung von Baukostenzuschüssen und/oder Hausanschlusskostenbeiträgen führt die unterschiedliche Berechnungsmethodik bei Kapitalkostenabzug einerseits und

¹³ BR-Drs. 296/16, S. 34 f.

Kapitalkostenzuschlag andererseits dazu, dass das Abzugskapital ansteigt und höher ist als bei einer Kostenprüfung. Dies zeigt sich z.B., wenn ein VNB genauso viele Baukostenzuschüsse vereinnahmt, wie in einem Jahr aufgelöst werden. Bilanziell bleibt das Abzugskapital unverändert, im Rahmen der Kalkulation des Kapitalkostenabgleichs steigt der Bestand deutlich an.

Basisjahr	n-2	n-1	n	n+1	n+2	n+3	n+4
BKZ Auflösung	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0
BKZ Einnahme	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0	100.000,0
Auflösung BKZ Neu	5.000,0	10.000,0	15.000,0	20.000,0	25.000,0	30.000,0	35.000,0
Bestand für Kapitalkostenaufschlag	95.000,0	185.000,0	270.000,0	350.000,0	425.000,0	495.000,0	560.000,0

Durch den sofortigen Abzug wird die Verzinsungsbasis ohne Zeitverzug gekürzt. Die Berechnungsmethodik von Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag sind unterschiedlich. Bei der Berechnung des Kapitalkostenabzuges wird von den (kalkulatorischen) Bilanzrelationen des Basisjahres ausgegangen. Das Abzugskapital, und damit auch die kalkulatorische Eigenkapitalquote, bleibt für die Berechnung des Kapitalkostenabzuges unverändert. Die im Basisjahr vorhandenen Baukostenzuschüsse werden jedoch weiter aufgelöst. Die Auflösung wird hier im Gegensatz zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlages nicht berücksichtigt.

ff) Kalkulatorischer Zinssatz

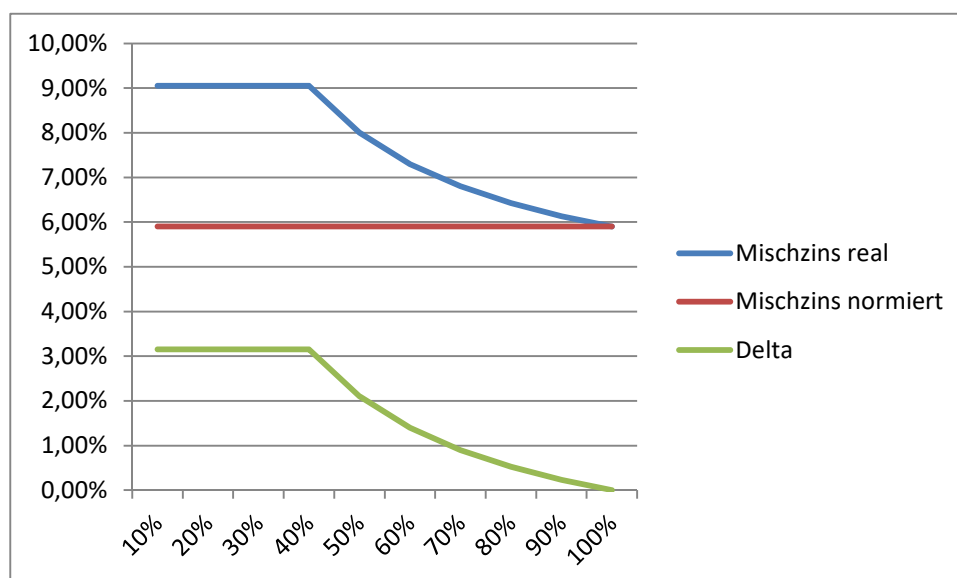
- (7) *Der auf die nach den Absätzen 5 und 6 bestimmte kalkulatorische Verzinsungsbasis anzuwendende kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem Eigenkapitalzinssatz und kalkulatorischem Fremdkapitalzinssatz, wobei der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz sind die nach § 7 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 6 der Gasnetzentgeltverordnung im Basisjahr geltenden kalkulatorische Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen anzusetzen. Für den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz sind die nach § 7 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung im Basisjahr geltenden Zinssätze anzusetzen.*

Abs. 7 regelt den anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung der Investitionen ab dem Basisjahr, wobei ein standardisierter Mischzinssatz zur Anwendung kommt. Jede Neuinvestition wird netzbetreiberunabhängig gleich verzinst. Erst in der nächsten Kostenprüfung wird die Verzinsung an die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Netzbetreibers auf Basis des vorhandenen Anlagenbestandes angepasst.

Während für den Kapitalkostenabzug die realen Verhältnisse der Netzkostenermittlung zugrunde gelegt werden, wird für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinssätze ein Verhältnis von 40% Eigenkapitalanteil und 60% Fremdkapitalanteil zur Gewichtung der Eigenkapitalzinssätze vorgegeben. Mit dieser Vorgehensweise errechnet sich ein niedrigerer Mischzinssatz für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung des Kapitalkostenaufschlages als beim Ansatz der tatsächlichen Werte. Für einen Netzbetreiber mit einer kalkulatorischen Eigenkapitalquote von 60% die Differenz beispielhaft berechnet.

	40/60	60 % kalk. EK-Quote	Differenz
EK I Neuanlagen:	9,05% 5,90 %	7,30%	1,40 %
EK II	3,80%		

Die Zinsdifferenz ist abhängig von der Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalquote. Je niedriger die kalkulatorische Eigenkapitalquote, desto größer ist die Differenz. Die Zinsdifferenzen in Abhängigkeit von der kalkulatorischen Eigenkapitalquote zeigt die folgende Graphik.



Bei einer Eigenkapitalquote von 60% beträgt der Unterschied der Eigenkapitalverzinsung zwischen Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag bei einer Investitionssumme von 1 Mio. € 14 T€.

Während beim Kapitalkostenabzug die rückläufige Entwicklung der Fremdkapitalzinsen berücksichtigt wird, wird bei der Berechnung des Kapitalkostenaufschlages kein Aufwand für Fremdkapitalzinsen angesetzt.

Die vorstehend beschriebene unterschiedliche Systematik der Rechenwege führt zu einem systematisch niedrigeren Kapitalkostenaufschlag im Vergleich zum Kapitalkostenabzug. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind um die Differenz der gekürzten Baukostenzuschüsse höher. Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird mit den tatsächlichen kalkulatorischen Eigenkapitalquoten berechnet. In der dritten Regulierungsperiode mindert die Übergangsvorschrift nach § 34 Abs. 5 (Sockeleffekt) die zusätzliche Kürzung etwas ab, ab der vierten Regulierungsperiode müsste deutlich mehr investiert werden, als der kalkulatorische Werteverzehr ist.

Berechnet man einen Kapitalkostenaufschlag mit den gleichen kalkulatorischen Werten (Eigenkapitalquote, betriebsnotwendiges Eigenkapital), ergibt sich ein höherer Betrag.

Kapitalkostenaufschlag wie -abzug	Basisjahr	n-2	n-1	n	n+1	n+2	n+3	n+4	n	n+1	n+2	n+3	n+4
Abzugskapital BKZ		332.500	647.500	945.000	1.225.000	1.487.500	1.732.500	1.960.000	945.000	1.225.000	1.487.500	1.732.500	1.960.000
Abzugskapital Darlehen		36.643	90.786	162.429	251.571	358.214	482.357	624.000	162.429	251.571	358.214	482.357	624.000
Kalkulatorische Abschreibungen		27.143	54.286	81.429	108.571	135.714	162.857	190.000	81.429	108.571	135.714	162.857	190.000
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		42.403	84.805	127.208	169.610	212.013	254.415	296.818	127.208	169.610	212.013	254.415	296.818
Kalkulatorische Gewerbesteuer		5.936	11.873	17.809	23.745	29.682	35.618	41.555	17.809	23.745	29.682	35.618	41.555
Fremdkapitalzinsen		733	1.816	3.249	5.031	7.164	9.647	12.480	3.249	5.031	7.164	9.647	12.480
Kapitalkostenaufschlag		76.215	152.779	229.694	306.959	384.573	462.538	540.853	229.694	306.959	384.573	462.538	540.853
Kapitalkostenaufschlag nach § 10a		65.673	131.346	197.020	262.693	328.366	394.039	459.713	173.479	239.152	304.825	370.498	436.172
Differenz		10.541	21.433	32.674	44.266	56.207	68.499	81.140	56.215	67.807	79.748	92.040	104.681
Summe Regulierungsperiode								282.785					400.490

Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

(8) Für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist das Produkt aus der mit 40 Prozent gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis nach

den Absätzen 5 und 6 und dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz gemäß Absatz 7 Satz 2 heranzuziehen. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz im Basisjahr zu verwenden.

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt wie bei der Kostenprüfung. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist die Eigenkapitalverzinsung. Eine Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer („Im-Hundert-Rechnung“) ist ausgeschlossen.¹⁴

b) Genehmigung des Kapitalkostenaufschlages

- (1) Die Regulierungsbehörde genehmigt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Die Genehmigung gilt jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Antrag folgenden Jahres.*
- (9) Der Antrag nach Absatz 1 muss die zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den Absätzen 1 bis 8 notwendigen Angaben enthalten; insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 2 Nummer 4 der Gasnetzentgeltverordnung.*

Der Kapitalkostenaufschlag ist bei der zuständigen Regulierungsbehörde zu beantragen, er bedarf der Genehmigung, wobei die Genehmigung jeweils für ein Jahr gilt.

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV ist der Antrag auf Gewährung eines Kapitalkostenaufschlages nach Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV einmal jährlich zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen.

¹⁴ BGH, Beschluss vom 10.11.2015 – EnVR 26/14 – „Stadtwerke Freudenstadt II“.

Es müssen nunmehr alle Investitionen, nicht nur Erweiterungsinvestitionen, von der Regulierungsbehörde geprüft und genehmigt werden.

Genehmigungsfähig sind nur betriebsnotwendige neue Sachanlagegüter. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der VNB im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten darzulegen und zu beweisen. Die Betriebsnotwendigkeit von neuen Sachanlagegütern ist tatbestandliche Voraussetzung für die Anerkennung des Kapitalkostenaufschlages und damit für die Berücksichtigung von Zinsen.

Es wäre hilfreich, wenn der Ordnungsgeber die Anforderungen für die Betriebsnotwendigkeit weiter konkretisiert hätte, da aus dem adjektivischen Zusatz „betriebsnotwendig“ im konkreten Fall streitig werden kann, in welchem Umfange der VNB Nachweise im Einzelnen erbringen muss und wie die Nachweise, dies vorrangig wohl aus technischer Sicht, konkretisiert sein müssen.

Eine Grenze der Ansatzfähigkeit von Kosten ergibt sich aus § 21 Abs. 2 EnWG, danach sind nur solche Kosten erlaubt, die sich ihrem Umfange nach bei (fiktiver) Zugrundelegung wettbewerblicher Bedingungen einstellen würden, § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG. Das Korrektiv wettbewerbskonformer Verhältnisse gilt auch für die anzusetzenden Vermögenswerte, die die Grundlage für die Eigenkapitalverzinsung bilden. Nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG ist eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung zu gewährleisten.¹⁵

c) **Ausnahmen für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber**

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.

Die Beschränkung des Kapitalkostenabgleiches auf die Verteilnetzbetreiber führt dazu, dass der Sockeleffekt für Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber erhalten bleibt. Eine vorzeitige Kostenanerkennung für Investitionen ist nur im Rahmen von Investitionsmaßnahmen möglich. Diese haben jedoch den Nachteil, dass die vorzeitig gewährten Erlöse ab der nächsten Regulierungsperiode als Annuität über die Restnutzungsdauer von der Erlösobergrenze abgezogen werden. Der § 23 Abs. 2a ARegV bleibt in dieser Form erhalten. Es ist zurzeit nicht

¹⁵ BGH, Beschluss v. 3. März 2009, EnVR 79/07 „SWU Netze“.

abschätzbar, ob der Nachteil des Kostenabzuges bei Investitionsmaßnahmen durch den Vorteil des Sockeleffektes kompensiert wird. Dies wird im Wesentlichen von der Höhe der Investitionen abhängen.¹⁶

3. Bewertung des Kapitalkostenabgleichs

Die unterschiedliche Berechnungssystematik von Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag führt zu einer systematisch schlechteren Bewertung von Investitionen nach einem Basisjahr. Dies resultiert aus dem niedrigeren Kapitalzinssatz und dem zusätzlichen Abzugskapital bei einer Vereinnahmung von Baukostenzuschüssen.

Die einzig mögliche Reaktion von Netzbetreibern, die zusätzliche Kürzung der Kapitalkosten zu vermeiden, ist eine Steigerung der Investitionstätigkeit über den Werteverzehr der aktivierten Anlagen (Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen). Für das in den vorstehenden Berechnungen zu Grunde gelegte Stromnetz bedeutet dies, dass in der vierten Regulierungsperiode 50% mehr investiert als abgeschrieben werden müsste, wenn der Kapitalkostenabgleich neutral ausfallen soll.

Eine derartige Praxis ist aber nicht gewünscht. Es sollen zukünftig intelligente Lösungen gefördert werden, die nicht nur auf den Netzausbau setzen. Zudem sollen für den Kapitalkostenaufschlag nur die „betriebsnotwendigen“ Investitionen anerkannt werden. Offen ist, wie die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit erfolgen wird. Es steht zu befürchten, dass die Diskussion über die Betriebsnotwendigkeit von Investitionen wieder zu umfangreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen führen wird.

Freiburg, 21.06.2016
Dieter Gersemann

Berlin, 21.06.2016
Dipl.-Ing. Norbert Maqua

¹⁶ Nach § 23 Abs. 2a ARegV wird ein neuer Absatz 2b eingefügt, der die Ermittlung des Ersatzanteils bei Investitionsmaßnahmen regelt.